



NOTAR  
ARNOLD VORAN

## Auftrag zur Fertigung eines Urkundsentwurfs

**Auftraggeber:** \_\_\_\_\_

Der/jeder vorgenannte Auftraggeber beauftragt den Notar Arnold Voran mit der Fertigung eines Urkundsentwurfs für folgende Urkunden:

- |                          |                        |                          |           |
|--------------------------|------------------------|--------------------------|-----------|
| <input type="checkbox"/> | Kaufvertrag betreffend |                          |           |
| <input type="checkbox"/> | Überlassung betreffend |                          |           |
| <input type="checkbox"/> | Hofübergabe            |                          |           |
| <input type="checkbox"/> | Erbvertrag             | <input type="checkbox"/> | Testament |
| <input type="checkbox"/> | Vorsorgevollmacht für  |                          |           |
| <input type="checkbox"/> |                        |                          |           |

Dies umfasst die Erlaubnis, die im Zentralen Testamentsregister gespeicherten Informationen abzurufen und Nachlassakten einzusehen.

Der gefertigte Entwurf ist zu senden

- |                          |                       |                          |                  |
|--------------------------|-----------------------|--------------------------|------------------|
| <input type="checkbox"/> | an jeden Vertragsteil | <input type="checkbox"/> | an Steuerberater |
| <input type="checkbox"/> | nur an Unterzeichner  | <input type="checkbox"/> | an               |

Auf die Kostenpflichtigkeit von Entwürfen mit und ohne Beurkundungsauftrag sowie der notariellen Beratung wurde hingewiesen. Grundsätzlich fallen für die Entwurfsfertigung dieselben Gebühren wie für die Beurkundung an. Die Abrechnung erfolgt nach 6 Monaten, wenn bis dahin die Beurkundung nicht erfolgt ist.

Der Geschäftswert beträgt ca. \_\_\_\_\_

Höhe der Gebühr (unverbindlich) \_\_\_\_\_

Die Beteiligten verpflichten sich folgende Angaben/Unterlagen zum Geschäftswert nachzureichen:

Es wurde darauf hingewiesen, dass sich die Höhe der Gebühren nach dem tatsächlichen Inhalt der Urkunde bzw. – falls die Beurkundung unterbleibt – des Entwurfs richtet. Vorher gemachte Angaben zur ungefähren Höhe der Gebühren sind unverbindlich. Der Notar ist immer verpflichtet, die gesetzlich festgelegten Gebühren zu erheben.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

**Amtsstelle Memmingen**

Hallhof 6  
87700 Memmingen

Tel.: 08331 / 92 900 - 0  
Fax: 08331 / 92 900 - 66

**Geschäftsstelle Babenhausen**

Frauenstraße 4  
87727 Babenhausen

Tel.: 08333 / 14 84  
Fax: 08333 / 42 59